

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 59=79 (1913)

Heft: 30

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

N^o 29 Miltkeman

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Mit den Beilagen: **Literaturblatt** (monatlich) und **Mitteilungen der Eidg. Militärbibliothek** (vierteljährlich).

LIX. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXIX. Jahrgang.

Nr. 30

Basel, 26. Juli

1913

Erscheint wöchentlich. — Preis halbjährlich für die Schweiz Fr. 5.—, fürs Ausland Fr. 6.50. — Bestellungen direkt an **Bruno Schwab & Co.**, Verlagsbuchhandlung in Basel. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. — Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzeile.

Redaktion: Oberst **U. Wille**, Meilen.

Inhalt: Befehlsform. — Der militärische Wert des deutschen Wasserstraßennetzes vor dem Reichstag. — Die rumänische Armee. — Eidgenossenschaft: Eidgen. Offiziersfest in Freiburg. — Ausland: Deutschland: Bedingungen für den Ankauf volljähriger warmblütiger Pferde. — Frankreich: Die Wehrreform in Frankreich. Radfahrer-Maschinengewehrabteilungen in Frankreich. Erhöhung der Offiziersgehälter in Frankreich. — Italien: Wurfübungen vom Wasserflugzeug aus. — Vereinigte Staaten von Amerika: Militärische Erkundung der Panamakanal-Zone. — Verschiedenes: Die Wehrausgaben der Großmächte.

Befehlsform.

Wohl in keiner anderen Armee als der unserigen wird so viel über die Art der Befehlsgebung und die Form der Befehle geredet. Es mag dies an der Schwierigkeit liegen, die der eigentliche Kern des militärischen Handwerks, das Befehlen, dem Milizoffizier entgegenstellt, und weil Befehlen sowieso eine Kunst ist.

Es ist vielleicht eine ketzerische Ansicht, zu behaupten, daß man bei uns der *Befehlsform* eine zu große Bedeutung beilegt, und daß die bestimmte Befehlsform dem Milizoffizier oft hinderlich ist am klaren Ausdruck der Gedanken. Zur Befehlsform gehört nämlich auch die sogen. Befehlssprache, eine Art militärischer Jargon, die vermischt mit militärischen Begriffen und Ausdrücken für den Berufsmilitär nur eine Sache der Routine ist und ihm mühelos als unzweideutiger Ausdruck seines militärischen Denkens dient.

Nach den Erfahrungen unserer Offizierschulen und Zentralschulen scheinen nun auch die Milizoffiziere in recht befriedigender Weise sich mit der Zeit die Routine dieser Befehlssprache und -Form aneignen zu können. Die offizielle Lehrmethode glaubt deswegen auf diesen Teil der Ausbildung großes Gewicht legen zu müssen. Trotz ihrer sichtbaren Erfolge aber bezweifeln wir den Wert der Sache und denken dabei an den Sonntagsjäger, der als Erstes die waidgerechte Jägersprache zu erlernen sucht und am Hasen vorbeischießt. Uns sind häufige Beispiele bekannt, in denen die scheinbare Befehlsroutine imstande war, das Fehlen der Hauptsache, die mangelnde Klarheit des Denkens und Handelns zu verdecken. Es pflegen in den Zentralschulen die redegewandten welschen Kameraden und die Kameraden aus der Advokaten- und Lehrerschaft zu glänzen, ohne deswegen klarer gedacht zu haben, als die anderen. Auch kann die äußerliche Gewandtheit in der Form uns verleiten, zu befehlen, ohne daß wir vorher klar wissen, was wir wollen. Sie kann uns auch verleiten, häufigere und ausführlichere Befehle zu geben, als nützlich ist.

Die blendende Art, wie am Schlusse mancher Offizierschulen und anderer theoretischer Kurse die Offiziere taktische Befehle im Kommandoton

geben, gehört in das handwerkmäßige Gefechts-exerzieren. Sie ist ihrem Wesen nach ein breit-spuriges Kommando und stimmt schlecht zu der in kein Schema hineinpassenden Taktik des heutigen Gefechts. Denn mit dem *Befehlsschema* wird der Offizier, ob er will oder nicht, immer wieder auf die einengenden Wege der taktischen Schulbeispiele zurückgeführt. Seine Gedanken, die vielleicht eben noch natürlich und klar einen den Umständen angemessenen Plan ihm eingeben, versteifen sich in der angelernten Befehlsform zum angelernten Normalverfahren. Die weit größere Hälfte unserer Offiziere hängt unbewußt und vielleicht sogar gegen ihren Willen am Schema; die Berufsoffiziere fallen ihm durch ihre Lehrtätigkeit zum Opfer, die Milizoffiziere weil unglücklicherweise die theoretische Ausbildung so sehr die praktische Uebung überragt.

In der Bekämpfung der Macht des Schemas spielt die Frage der Gestaltung des Taktikunterrichtes natürlich die Hauptrolle. Sie muß deutlicher, als es unsere derzeitige Lehrmethode tut, trennen zwischen der theoretischen Behandlung allgemein geltender, taktischer Grundsätze und der Behandlung des einzelnen Falles im Gelände. Jene wenigen Grundsätze dürfen nicht Lehrsätze bleiben, sondern müssen in Fleisch und Blut übergehen, dann werden sie zur sicheren Grundlage, die im einzelnen Falle instinktiv das Richtige erkennen läßt.

In gleicher Art muß der *Kampf gegen das Schema* auch den besonderen Unterricht über Befehlserteilung beeinflussen. Mit aller Sorgfalt ist der so reiche Inhalt des Moltke'schen Satzes zu besprechen, daß ein Befehl alles das, aber nur das enthalten soll, was der Untergebene wissen muß, um zur Erreichung des Zwecks selbständig handeln zu können. Der Wert dieses Satzes liegt in seiner Selbstverständlichkeit, in seiner allgemeinen Richtigkeit für jeden Befehl, auch für Befehle außerhalb des Gebietes der Taktik, ja sogar ebenso für nicht militärische Verhältnisse. Danach gliedert sich der Befehl nicht in fünf oder sechs Punkte, sondern wie jeder bürgerliche Auftrag, einmal in die notwendige Aufklärung des Untergebenen über den Stand der Dinge und dann in die ihm übertragene Aufgabe.